

Weisung zu den «lokal»-Richtlinien: Anforderungen an Produktkategorien

Version vom 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen der Richtlinien.....	3
2. Nutzung der Manor Logistik / des Grosshandels.....	3
3. Bestimmungen für Produktkategorien	4
3.1. lokal-Produkte und Verarbeitung	4
3.2. Zulässige Importprodukte und Rohstoffe	4
3.3. Unverarbeitete Monoprodukte (z.B. Früchte und Gemüse, Honig, Fisch, Eier)	5
3.4. Milchprodukte.....	5
3.5. Getreideprodukte/Backwaren.....	5
3.6. Getränke (Säfte, Wein, Spirituosen, etc.).....	5
3.7. Fleisch, Fisch und Erzeugnisse daraus.....	6
3.8. Blumen, Gestecke (inkl. Bäumen, Ästen u. a. m.)	6

1. Allgemeine Anforderungen der Richtlinien

Für alle lokal-Produkte gelten als Basisanforderungen die Allgemeinen Bestimmungen sowie die weiteren Anforderungen der lokal-Richtlinien.

Bei der Auswahl neuer Artikel werden lokal-Produkte mit bereits vorliegenden Zertifizierungen bevorzugt, namentlich: Bio, Regionalmarken, AOP, Alp- oder Bergprodukte, IP-Suisse sowie weitere Qualitätsprogramme mit einem Mehrwert bezüglich Herkunft, Nachhaltigkeit, Tierwohl oder Herstellqualität.

Alle vorliegenden Zertifizierungen werden systematisch erfasst. Die Zertifizierungsabläufe für die Herstellbetriebe werden in diesen Fällen in Koordination mit der Zertifizierungsstelle vereinfacht gestaltet.

Entscheidend ist die Kalkulation der Wertschöpfung von mindestens 60%, welche im Einzugsgebiet erzielt werden muss. Die Wertschöpfungsberechnung erfolgt anhand des von Manor definierten Formulars. Die Wertschöpfungsbestimmungen für die Aufnahme in das lokal-Programm werden abschliessend im entsprechenden Formular geregelt (inkl. Detailbestimmungen bezüglich landwirtschaftlichen Zutaten, Wasser und nicht landwirtschaftlichen Zutaten).

Bei lokal-Produkten, bei denen die Verpackung wertbestimmend ist, wird diese nicht einberechnet (z. B. Gemüsemüll).
Gewürzmühlen).

Ausnahmeregelungen – Beschaffungsengpässe

Über Ausnahmen entscheidet die Eigenmarkenkommission in Koordination mit der Zertifizierungsstelle.

Nur in unvermeidbaren Fällen können die Basissortimente angepasst bzw. können angepasste Regelungen definiert werden.

Bei Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund Angebotsengpässen (Beispiel: Honig wegen schlechter Wettersaison) bildet der schriftliche Nachweis der Nicht-Verfügbarkeit aus mindestens zwei unterschiedlichen Quellen die Vorbedingung für eine zeitlich befristete Ausnahme.

2. Nutzung der Manor Logistik / des Grosshandels

Auf Antrag kann die Manor Eigenmarkenkommission für die lokal-Lieferbetriebe die Nutzung der Manor Logistik zur Verfügung stellen. In Ausnahmefällen ist dies auch dann möglich, wenn dabei das lokal-Rayon überschritten wird.

Die Zertifizierungsstelle meldet der Manor Zentrale (von Manor definierte Ansprechperson) umgehend und laufend neue bzw. noch nicht geregelte Fälle.

Vertrieb/Logistik allgemein:

- Zwischenhandel und Logistikkoperationen müssen von Manor bewilligt sein. Die Warenflüsse müssen nachvollziehbar sein und vor Ort überprüft werden (Zertifizierungspflicht/risikobasierte Zusatzkontrollen).
- Bewilligungen werden in erster Linie für Frischprodukte (unverarbeitete Monoprodukte wie Früchte und Gemüse) erteilt.
- Bewilligungen an Verarbeitungsbetriebe können erteilt werden, wenn mehrere Verarbeitungsbetriebe im lokal-Rayon nach gemeinsamen Anforderungen produzieren und eine gemeinsame Logistik/Vertriebsorganisationen nutzen (Beispiel: Käsesorten-Organisation mit einheitlicher Vermarktung). Das am Verkaufspunkt deklarierte Vermarktungsunternehmen (in aller Regel der Herstellbetrieb) muss die lokal-Anforderungen vollständig erfüllen.

3. Bestimmungen für Produktkategorien

3.1. lokal-Produkte und Verarbeitung

Für lokal-Produkte gelten die untenstehenden Kategorien mit jeweils spezifischen Anforderungen betreffend Herkunft und Wertschöpfung:

- Monoprodukte ohne Verarbeitung (z. B. Früchte, Gemüse etc.)
- Zusammengesetzte Produkte ohne Verarbeitung (z. B. Gemüseboxen)
- Verarbeitete Monoprodukte (z. B. Säfte, Weine, Öle etc.)
- Verarbeitete Produkte mit zusammengesetzten Rezepturen (mehrere Zutaten)

Dabei muss:

- der Betrieb innerhalb des definierten Distanzrayons (max. 30 km/Tessin und Wallis: Kantonsgrenze) liegen
- die Produktion von verarbeiteten Produkten innerhalb des definierten Distanzrayons erfolgen (max. 30 km/Tessin und Wallis: Kantonsgrenze)

Die Rohstoffe stammen nach Möglichkeit aus lokaler Quelle, ansonsten regional oder aus Schweizer Herkunft soweit diese ausreichend verfügbar sind. Auch Rohstoffe, die aus klimatisch-agronomischen Gründen nicht verfügbar sind (z. B. Kaffee, Kakao etc.), sind möglich. Insgesamt müssen aber mindestens 60% der Wertschöpfung im Distanzrayon (max. 30km/Tessin und Wallis: Kantonsgrenze) erfolgen.

Entscheidend ist die Kalkulation der Wertschöpfung von mindestens 60%, welche im Einzugsgebiet erzielt werden muss.

Die Wertschöpfungsrechnung aufgrund der von Manor definierten Prüfunterlagen zur Produktaufnahme erfolgt nur noch in Ausnahmefällen. Bei aufgrund der Herkunft, Rezepturen oder Erfahrungswerten klaren Fällen wird darauf verzichtet. Manor regelt mit der Zertifizierungsstelle die Detailbestimmungen.

Manor regelt mit der Zertifizierungsstelle die Detailbestimmungen (Manor-interne Prozessdokumente). Alle relevanten Informationen werden systematisch auf den gemeinsam zugänglichen virtuellen Plattformen erfasst.

3.2. Zulässige Importprodukte und Rohstoffe

- Eingeschränkte Produktliste; Kaffee, Schokolade etc.
- Die lokalen Wertschöpfungsbestimmungen müssen erfüllt sein.
- Bei Produkten oder Rohstoffen, die aus Schweizer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind, z. B. Kaffee, Kakao sowie weitere Rohstoffe, entscheidet die Manor Eigenmarkenkommission über Ausnahmen und Übergangsfristen.
- Beim Einkauf werden Produkte in Bio- und Fair Trade-Qualität oder weiteren Nachhaltigkeits-Auszeichnungen bevorzugt. Als Orientierungs-Standard gelten die Richtlinien der Bio Suisse.

3.3. Unverarbeitete Monoprodukte (z.B. Früchte und Gemüse, Honig, Fisch, Eier)

- Unverarbeitete Monoprodukte stammen zu 100% aus dem lokal-Einzugsgebiet.
- Eine einfache Aufbereitung (z. B. Verpackung in Kisten) gilt nicht als Verarbeitung.
- Der Zukauf von Nachbarbetrieben ist zulässig, sofern diese ebenfalls im lokal-Einzugsgebiet (max. 30 km/Tessin und Wallis: Kantonsgrenze) liegen und als solche dokumentiert werden.

3.4. Milchprodukte

- Die Verarbeitung muss innerhalb des lokal-Rayons liegen.
- Der Hauptrohstoff Milch stammt aus dem lokal-Rayon oder aus der Milchsammlung in der unmittelbaren Region (kein überregionaler Milchhandel).
- Der lokale Bezug weiterer Zutaten (z. B. saisonale Früchte u. a. m.) wird bevorzugt.
- Die Käseherstellung direkt auf der Alp (gemäss gesetzlicher Definition) gilt als Urproduktion, sofern ein Berg- und Alp-Zertifikat vorhanden ist.
- Entscheidend ist die Kalkulation der Wertschöpfung von mindestens 60%, welche im Einzugsgebiet erzielt werden muss.

3.5. Getreideprodukte/Backwaren

- Getreide und weitere Hauptrohstoffe stammen nach Möglichkeit aus dem lokal-Rayon.
- Wenn der Bezug aus der Region oder der Schweiz nicht möglich ist oder nicht in ausreichender Menge vorhanden, ist der Bezug auch aus dem Ausland zulässig.
- Für das Teigwarensortiment werden Produkte bevorzugt, deren Hauptrohstoffe (Getreide, Eier u. a. m.) aus regionaler Herkunft bezogen werden können.
- Falls das Getreide nicht regional bezogen werden kann, ist der Bezug aus der Schweiz, bei Hartweizenteigwaren auch aus dem nahen Ausland (namentlich Italien) zulässig.
- Entscheidend ist die Kalkulation der Wertschöpfung von mindestens 60%, welche im Einzugsgebiet erzielt werden muss.

3.6. Getränke (Säfte, Wein, Spirituosen, etc.)

- Das verwendete Wasser (Mineralquelle) und weitere Flüssigkeiten müssen auf jeden Fall aus dem lokal-Rayon stammen.
- Abfüllungen ausserhalb des lokal-Rayons erfordern eine Zulassung durch die Manor Eigenmarkenkommission (z. B. Bier).
- Herkunft des Alkohols (z.B. Gin):
 1. Wenn Alkohol die Grundzutat bildet und nicht aus dem lokal-Rayon stammt, muss ein Wertschöpfungsformular ausgefüllt werden.
 2. Wenn die Rohstoffe des Alkohols schweizerischen Ursprungs sind (CH11 - Schweizer Ethanol: Schweizer Ethanol (schweizer-ethanol.ch)), ist ein Wertschöpfungsformular nicht erforderlich.

- Herkunft der Trauben für die Weinaufbereitung (Kelterei): Als Berechnungsgrundlage des Einzugsgebiets zählt beim Wein die Adresse/der Standort der Kelterei. Für die Traubenherkunft gilt grundsätzlich das jeweilige lokal-Einzugsgebiet (auch beim Bezug von Rebbauparzellen mit anderen Standorten). Zukäufe von ausserhalb des Lokal-Einzugsgebiet mit Bewilligung von Manor möglich, falls sich diese auf anerkannte Branchen- und Labelregelwerke abstützen (Beispiel: Anerkannter Anteil von 10% Walliser Trauben gemäss Tessiner Merlot AOC-Pflichtenheft).

3.7. Fleisch, Fisch und Erzeugnisse daraus

- Generell gilt bei verarbeiteten Produkten die Wertschöpfung von mindestens 60%.
- Generell muss bei verarbeiteten Produkten zuerst die Wertschöpfung berechnet werden, egal woher die Zutaten stammen.
- Die Branchenanforderungen (QM Schweizer Fleisch, Tierschutz, Aufzuchtbestimmungen) müssen eingehalten werden.
- Die Bundesprogramme BTS und RAUS sind bevorzugt.
- Privatlabel mit Tierwohl Anforderungen sind bevorzugt (Bio Suisse, IP-SUISSE, Demeter, KAG Freiland, usw.).
- Die Schlachtung (als Lohnverarbeitung) kann ausserhalb der lokal-Rayons erfolgen. Eine Zulassung durch die Manor Eigenmarkenkommission ist erforderlich.
- Anforderungen an Tierzucht (inkl. Fisch): Die Tiere müssen mindestens drei Monate in der eigenen Zucht gehalten werden.
- Wenn die lokal-Beschaffung nicht möglich ist (lokal-Distanzrayon/60% Wertschöpfung), kann die Manor Eigenmarkenkommission den Einsatz von Labelfleisch (z. B. Bio Suisse, IP-Suisse, Suisse Garantie) aus der Schweiz zulassen, welches dann als «lokale Herkunft» anerkannt wird.
- Bei Fisch und Erzeugnissen daraus gilt generell zu 100% das lokal-Einzugsgebiet.

3.8. Blumen, Gestecke (inkl. Bäumen, Ästen u. a. m.)

- Blumen und Gestecke gelten als «Monoprodukt» und stammen zu 100% aus lokal-Herkunft (analog z. B. zu Gemüse).
- Bei gebundenen Blumensträussen und Gestecken mit mehreren Komponenten wird im Zweifelsfall eine Wertschöpfungsberechnung vorgenommen.